



ProSiebenSat.1
Media SE

SATZUNG

DER PROSIEBENSAT.1 MEDIA SE

1. ABSCHNITT. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Rechtsform; Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und führt die Firma

ProSiebenSat.1 Media SE.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Unterföhring, Landkreis München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- die Veranstaltung von Rundfunksendungen;
 - die Herstellung, Beschaffung und Veräußerung sowie Vermarktung und Verbreitung von audiovisuellen und textbasierten Inhalten und Produkten aller Art und sonstiger immaterieller Rechte;
 - die Erbringung, Vermittlung und Vermarktung von Dienstleistungen und Produkten im Bereich der Kommunikation und der elektronischen Medien;
 - die sonstige Betätigung im Bereich des e-Commerce, der elektronischen Medien, der digitalen Dienste und digitalen Technologien;
 - das Merchandising-, Live Entertainment- und Event-Geschäft sowie die Persönlichkeits-Vermarktung;
 - die Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte in den vorstehenden und verwandten Bereichen sowie die (unmittelbare und mittelbare) Investition in und der Aufbau von Unternehmen, die in den vorstehenden oder verwandten Bereichen tätig sind, unter Einschluss

insbesondere der Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen in den vorstehenden oder verwandten Bereichen.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatz 1 umfassen.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise an von ihr abhängige Unternehmen überlassen und/oder ganz oder teilweise auf von ihr abhängige Unternehmen ausgliedern. Sie kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

2. ABSCHNITT. GRUNDKAPITAL, AKTIEN

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 233.000.000,00

(in Worten: Euro zweihundertdreißig Millionen).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 233.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
- (3) Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 218.797.200,00 erbracht worden durch die formwechselnde Umwandlung der ProSiebenSat.1 Media AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum Ablauf des 19. Mai 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 116.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 116.500.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend festlegen, und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Die neuen Aktien sind den Aktionär:innen grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionär:innen zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ganz oder teilweise auszuschließen, insbesondere

- um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft oder Arbeitnehmer:innen der Gesellschaft und der direkten oder indirekten Tochtergesellschaften neue Aktien zu gewähren. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;
- soweit dies erforderlich ist, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um den Inhaber:innen bzw. Gläubiger:innen von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft und/oder durch eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft ausgegeben oder garantiert wurden, bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustehen würden;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter

Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

- (5) Das Grundkapital ist um insgesamt bis zu EUR 116.500.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 116.500.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber:innen bzw. Gläubiger:innen von Wandelschuldverschreibungen sowie an Inhaber:innen von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2026 bis zum Ablauf des 19. Mai 2031 von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 20. Mai 2026 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen stattdessen bereits ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahrs am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahrs noch nicht gefasst worden ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden. Junge Aktien aus einer

künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

3. ABSCHNITT. VERFASSUNG

§ 6

Dualistisches System; Organe

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Aufsichtsrat; und
 - c) die Hauptversammlung.

4. ABSCHNITT. DER VORSTAND

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ferner einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9 **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Der Vorstand bedarf für die Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung der Gesellschaft.
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, soweit im Einzelfall der Kaufpreis oder der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert des erworbenen Aktivvermögens (ohne Abzug von Verbindlichkeiten) oder der sonstige Transaktionswert EUR 50 Millionen erreicht oder übersteigt. Ausgenommen sind, soweit vom Aufsichtsrat nicht anders bestimmt, Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns.
 - c) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG mit der Gesellschaft.
 - d) die Aufnahme von Fremdkapital, soweit die aufgenommenen Mittel im Einzelfall den Betrag von EUR 50 Millionen oder in innerhalb von 12 Monaten EUR 100 Millionen erreichen oder übersteigen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass über die in Absatz (1) genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.

5. ABSCHNITT. DER AUFSICHTSRAT

§ 10 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrates kann kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft werden, wenn bereits zwei Aufsichtsratsmitglieder ehemalige Mitglieder des Vorstands sind. Aufsichtsratsmitglied kann ferner nicht sein, wer

dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt oder Organfunktionen oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. § 100 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

- (3) Soweit durch die Hauptversammlung bei der Wahl kein kürzerer Zeitraum festgelegt wird, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist. In jedem Fall erfolgt die Wahl jedoch längstens für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit durch die Hauptversammlung bei der Wahl kein abweichender Zeitraum festgelegt wird, der jedoch die nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 zulässige Höchstdauer nicht überschreiten darf.
- (5) Für Mitglieder des Aufsichtsrats können gleichzeitig mit deren Wahl Ersatzmitglieder gewählt werden. Ist bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen worden, treten sie in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle vorzeitig ausscheidender, gleichzeitig von der Hauptversammlung gewählter Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, so erlischt sein Amt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles im Wege der Ergänzungswahl ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der die Ergänzungswahl erfolgt, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Erlischt das Amt des Ersatzmitglieds durch Ergänzungswahl für den Ausgeschiedenen, erlangt das Ersatzmitglied seine vorherige Stellung als Ersatzmitglied für andere Aufsichtsratsmitglieder zurück.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand soll den Aufsichtsratsvorsitzenden – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden seinen Stellvertreter – von der Amtsniederlegung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich unterrichten.

§ 11

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Einberufung muss spätestens am 10. Tag vor der Sitzung erfolgen. Für die Wahrung der Frist genügt die Absendung. In

dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich oder durch Nutzung sonstiger Telekommunikationsmittel einberufen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann allgemein oder für bestimmte Fälle die in Satz 2 bestimmte Frist verkürzen.

- (2) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind, soweit nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, spätestens fünf Tage vor der Sitzung mitzuteilen; die Regelungen von Absatz 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (3) Im Anschluss an die Neuwahl des Aufsichtsrats in einer Hauptversammlung findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (4) Die dem Vorsitzenden durch Gesetz oder Satzung eingeräumten besonderen Befugnisse stehen – soweit sich aus Gesetz oder Satzung nicht ein anderes ergibt – im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern zu. Sind Vorsitzender und Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder zu übernehmen; dies gilt entsprechend, solange weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter bestellt ist.

§ 12 **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung als Mitwirkung an der Beschlussfassung, aber nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 12a Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstelle des Gesamt-Aufsichtsrats zuweisen.
- (2) Ein Ausschuss des Aufsichtsrats ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses teilnehmen. § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten für die Beschlussfassung in einem Ausschuss entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag.

§ 13 Die Fassung betreffende Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt die feste Vergütung EUR 225.000,00, für seinen Stellvertreter EUR 135.000,00 sowie für alle sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 90.000,00.
- (2) Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Tätigkeit als Vorsitzender eines Ausschusses zusätzlich eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 27.000,00; für den Vorsitzenden des Audit and Finance Committee (Prüfungsausschuss) beträgt die zusätzliche feste Vergütung EUR 45.000,00.
- (3) Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 6.750,00.
- (4) Die Vergütungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sind zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Quartals. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat und/oder einem Aufsichtsratsausschuss angehört haben oder den Vorsitz eines Ausschusses inne hatten, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in mehreren Ausschüssen inne und/oder ist er Mitglied mehrerer Ausschüsse, so fällt die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen 2 und 3 jeweils kumulativ an.

- (5) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.800,00. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt das Sitzungsgeld EUR 2.700,00 für jede persönliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung. Als persönliche Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer telefonisch oder per Videokonferenz abgehaltenen Sitzung bzw. die Sitzungsteilnahme per Telefon- oder Videokonferenz. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nach Ablauf des Quartals zur Zahlung fällig, in dem die entsprechenden Sitzungen stattgefunden haben.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.
- (7) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

6. ABSCHNITT. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

Einberufung und Ort

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem Ort in Deutschland statt, der im Umkreis von 50 km vom Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Wertpapierbörse liegt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder die sonst hierzu gesetzlich befugten Personen einberufen.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 a

Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis einschließlich 30. Juni 2027 abgehalten werden, ohne physische Präsenz der Aktionär:innen oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung (§ 118a Absatz 1 Satz 1 AktG) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abgehalten werden.

§ 16

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache in Textform oder, sofern dies in der Einberufung vorgesehen ist, in einer dort näher bestimmten elektronischen Form erfolgen.
- (3) Die Anmeldung muss der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann stattdessen auch eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (5) Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein, an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (6) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Form der Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht können in der Einberufung Erleichterungen gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Form bestimmt werden; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen von § 135 AktG bleiben unberührt.
- (7) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung aufgrund rechtlicher Einschränkungen, aufgrund Aufenthalts im Ausland, eines aus beruflichen oder persönlichen Gründen notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland, oder einer unangemessenen Anreisedauer nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich wäre.

§ 17

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes, vom Aufsichtsratsvorsitzenden dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person oder, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende eine solche

Bestimmung nicht getroffen hat, ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu benennendes Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des gesamten Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.
- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung vom Vorstand angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter eine Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

§ 18

Hauptversammlungsbeschlüsse

- (1) Die Hauptversammlung beschließt nur in den im Gesetz oder in der Satzung bestimmten Fällen.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für Satzungsänderungen genügt, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 19

Informationsübermittlung

Die Gesellschaft kann Informationen an Aktionäre auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

7. ABSCHNITT. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist jedoch nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.
- (2) Vom Jahresüberschuss sind jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

§ 21 Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Soweit die Gesellschaft Genussscheine ausgegeben hat oder ausgegeben wird und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen.

8. ABSCHNITT. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der ProSiebenSat.1 Media AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.500.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

§ 23
Übernahme von Festsetzungen
der Satzung der ProSiebenSat.1 Media AG gemäß §§ 26, 27 AktG
(Gründungsaufwand, Einbringungs- und Übernahmebestimmungen)

Die Bestimmungen der Satzung der ProSiebenSat.1 Media AG zum Gründungsaufwand der ProSiebenSat.1 Media AG bzw. dem Gründungsaufwand der auf sie verschmolzenen ProSieben Media Aktiengesellschaft und SAT.1 Holding GmbH sowie zu den Kosten der Verschmelzung der ProSieben Media Aktiengesellschaft und der SAT.1 Holding GmbH auf die Gesellschaft und sonstigen Festsetzungen betreffend die genannte Verschmelzung werden gemäß § 243 Abs. 1 UmwG wie folgt übernommen:

„Die mit der Gründung der Gesellschaft und der Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Steuern (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Rechts- und Steuerberatungskosten, Gutachterkosten, Bankkosten) bis zum Betrag von insgesamt DM 10.000,00 trägt die Gesellschaft.

Die ProSieben Media Aktiengesellschaft hat die Kosten ihrer Umwandlung und Gründung in Höhe von DM 10.000,00 getragen. Die SAT.1 Holding GmbH hat den ihr oder ihren Gründern kraft Gesetzes entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) bis zu € 1.550,00 getragen.

Die mit der Verschmelzung der ProSieben Media Aktiengesellschaft und der SAT.1 Holding GmbH auf die Gesellschaft im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme und die mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Abgaben (Notar, Handelsregister, Veröffentlichungen, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung, Verschmelzungshauptversammlung bzw. Verschmelzungsgesellschafterversammlung, Beratung, Grunderwerbssteuer) trägt die Gesellschaft. Dieser Verschmelzungsaufwand wird auf einen Betrag von insgesamt € 33 Mio. geschätzt.

Die ProSieben Media Aktiengesellschaft hat nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 10. Juli 2000 zwischen der ProSieben Media Aktiengesellschaft, der SAT.1 Holding GmbH und der Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (Verschmelzung zur Aufnahme) gegen Gewährung von 70.000.000 auf den Namen lautenden Stammaktien und 70.000.000 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft an die Aktionäre der ProSieben Media Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft übertragen.

Die SAT.1 Holding GmbH hat nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 10. Juli 2000 zwischen der ProSieben Media Aktiengesellschaft, der SAT.1 Holding GmbH und der Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (Verschmelzung zur Aufnahme) gegen Gewährung von 27.243.200 auf den Namen lautenden Stammaktien und 27.243.200 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft an die Gesellschafter der SAT.1 Holding GmbH auf die Gesellschaft übertragen.“

§ 24
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

* * *